



Europäische
Kommission



Umwelthaftungsrichtlinie

Schutz der natürlichen Ressourcen Europas

**Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden
Gebührenfreie Telefonnummer (*):
00 800 6 7 8 9 10 11**

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu>).

Katalogisierungsdaten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2013

ISBN 978-92-79-29751-9

doi: 10.2779/27037

© Europäische Union, 2013

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Printed in Italy

GEDRUCKT AUF RECYCLINGPAPIER

Umwelthaftungsrichtlinie
Schutz der natürlichen Ressourcen Europas

Inhalt

Übersicht – Was ist die UHRL?	5
Wie und durch wen wird die UHRL umgesetzt?	5
Wie wird eine Haftung festgestellt?	11
Gelten im Zusammenhang mit der UHRL Ausnahmen und können Einreden geltend gemacht werden?	14
Was ist eine „Sanierung“ und wie erfolgt eine Sanierung?	14
Wie werden Umfang und Ausmaß einer Sanierung bestimmt?	16
Was kostet eine Sanierung und wer kommt für die Kosten auf?	18
Beispiel einer ressourcenbezogenen Äquivalenzanalyse: Schädigung eines Fischbestands	19
Beispiel einer Habitat-Äquivalenzanalyse: Schädigung eines Feuchtgebiets	20
Beispiel einer wertbezogenen Äquivalenzanalyse: Kontamination eines Flusses	22
Schlüsseldaten	23
Weitere Informationen	23

Übersicht – Was ist die UHRL?

Der Schutz der natürlichen Ressourcen Europas (geschützte Arten und Lebensräume, Gewässer und Böden) sowie der auf diese natürlichen Ressourcen zurückzuführenden Ökosystemdienstleistungen wird allgemein als wichtiger Faktor für eine gesunde Wirtschaft und Gesellschaft betrachtet.

Angesichts der seit Jahrzehnten ständig wachsenden Belastung der Umwelt, die u. a. mit erheblichen Verlusten an biologischer Vielfalt einhergeht, ist die Einrichtung von Anreizen und Mechanismen zur Vermeidung von Umweltschäden infolge menschlicher Tätigkeiten zunehmend in den Vordergrund gerückt. In den einzelnen EU-Mitgliedstaaten bestanden unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften zur Umwelthaftung, beispielsweise hinsichtlich der abzudeckenden Umweltschäden und der Anforderungen an Sanierungen.

2004 führte die Europäische Union mit der Annahme der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) eine einheitlichere Regelung für die Vermeidung und die Behebung von Umweltschäden ein. Mit dieser innovativen Rechtsvorschrift wurde zum ersten Mal in der EU eine umfassende Haftungsregelung für Umweltschäden nach dem Verursacherprinzip eingeführt. Die Umwelthaftungsrichtlinie (UHRL) macht die Verursacher von Umweltschäden für die Sanierung der Schäden haftbar und stellt insoweit einen starken Anreiz dar, Umweltschäden von vornherein zu vermeiden. Außerdem sind Betreiber, deren Verhalten mit einer unmittelbaren Gefährdung der Umwelt einhergeht (gemessen an der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Umweltschadens in naher Zukunft), gemäß der UHRL für die Ergreifung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen haftbar.

Die UHRL unterstützt die EU-Rechtsvorschriften zur Erhaltung natürlicher Ressourcen und der aus diesen natürlichen Ressourcen erbrachten Dienstleistungen. Gemeinsam mit der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sieht die UHRL eine Haftungsregelung zur Vermeidung und zur Sanierung von Schäden im Hinblick auf die insbesondere in den 22 000 Schutzgebieten des Natura-2000-Netzes zu beobachtende biologische Vielfalt der europäischen Natur vor. Die Haftungsregelung erstreckt sich auf alle Wasserressourcen in der EU gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und auf alle Verunreinigungen des Bodens, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten.

Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die UHRL bis zum 30. April 2007 umzusetzen. Die europaweite Umsetzung war bis Juli 2010 abgeschlossen und sollte in ganz Europa einen besseren Umweltschutz gewährleisten.

Wie und durch wen wird die UHRL umgesetzt?

Die Richtlinie macht die zuständigen Behörden zu Hütern der Umwelt. Die zuständigen Behörden müssen haftbare Umweltverschmutzer ermitteln und gewährleisten, dass sich Betreiber, die eine unmittelbare Gefährdung der Umwelt oder tatsächliche Umweltschäden verursacht haben, zur Durchführung oder Finanzierung der erforderlichen Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen verpflichten. Es besteht zwar keine rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden und Betreibern, im Sinne einer bewährten Praxis wird diese Zusammenarbeit aber empfohlen, um ein besseres Risikoverständnis zu entwickeln, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden zu treffen und die nötige Deckungsvorsorge zu bestimmen.

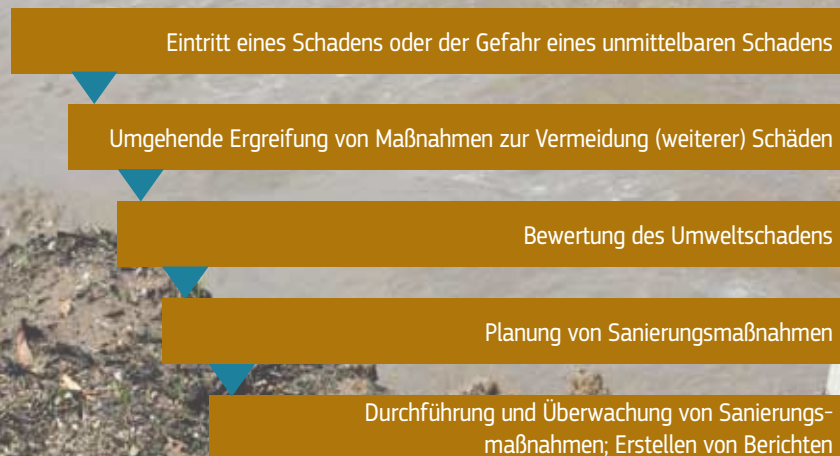
Zuständige Behörde: vom Mitgliedstaat für die Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie benannte öffentliche Stelle

Betreiber: jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, oder der – sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tätigkeit übertragen wurde, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung einer solchen Tätigkeit vornimmt

Berufliche Tätigkeit: jede wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird

Mit der UHRL wurde Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Bürgern das Recht eingeräumt, die zuständigen Behörden über alle Umweltschäden (oder die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens) zu informieren und gegen Maßnahmen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden vorzugehen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden im öffentlichen Interesse mit geeigneten Maßnahmen Umweltschäden verhindern oder erforderliche Sanierungsmaßnahmen veranlassen. Außerdem sind an den Prozessen zur Umsetzung der UHRL u. a. Versicherungsgesellschaften und Rechtsanwälte sowie technische Sachverständige für die Bereiche Umwelt und Wissenschaft, Risikobewertung, Ingenieurwesen, Sanierung, Wirtschaft und Recht beteiligt (siehe Abbildung 1)..

Abbildung 1: Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie



Im Laufe der Zeit soll durch die Beiträge dieser miteinander kooperierenden Beteiligten ein gemeinsames Verständnis der Kosten und der Vorteile von Verhaltensweisen entwickelt werden, mit denen Gefahren für die Umwelt verringert, Anreize zur Einhaltung bewährter Verfahren (z. B. umweltverträglicher Technologien und Prozesse) geschaffen und die Entwicklung innovativer Finanzinstrumente zur Deckung potenzieller Haftungskosten gefördert werden können.

Im Folgenden werden die beteiligten Personen oder Stellen mit den jeweiligen in der UWHR klar umrissenen Aufgaben und Zuständigkeiten beschrieben.

Die zuständige Behörde

Vom Mitgliedstaat für die Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie benannte öffentliche Stelle,

Mitgliedstaat, der die Richtlinie umsetzt oder anwendet,

VOR EINEM VORFALL (im normalen Betrieb)

- kann Betreiber veranlassen oder ermutigen, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Gefahr eines Schadens verringert wird (soweit diese Maßnahmen nicht, etwa für Seveso-Betriebe oder -Anlagen, ohnehin bereits vorgeschrieben sind), und
- fördert die Schaffung von Instrumenten zur Deckungsvorsorge bzw. verlangt (soweit dies vorgeschrieben ist) einen Nachweis der Deckungsvorsorge.

WENN EINE UNMITTELBARE GEFAHR ERKANNT WIRD (die vom Betreiber oder von einer betroffenen Person/NRO mitgeteilt oder selbst bemerkt wurde)

- verfährt, wie im Folgenden unter „WENN EIN UMWELTSCHADEN ERKANNT WURDE“ im ersten und im zweiten Aufzählungspunkt vorgesehen; (anschließendes Vorgehen:) die zuständige Behörde...
- verlangt, dass der Betreiber Vermeidungsmaßnahmen ergreift (soweit nicht bereits geschehen),
- kann jederzeit vom Betreiber die Vorlage von Informationen, die Ergreifung erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen und die Befolgung der erteilten Anweisungen zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen verlangen; oder
- die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen selbst treffen, wenn der Betreiber dies unterlassen hat oder nicht ausfindig gemacht werden kann.

WENN EIN UMWELTSCHADEN ERKANNT WURDE

- klärt, ob der Schaden wahrscheinlich in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschrift fällt, mit der die UHRL in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurde;
- ermittelt – wenn der Schaden wahrscheinlich in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschrift fällt, mit der die UHRL in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurde – haftbare Betreiber und die zugrunde zu legende Haftungsnorm (verschuldensunabhängig oder verschuldensabhängig);
- verlangt, dass der Betreiber
 - zusätzliche Informationen vorlegt,
 - die vorgeschriebenen erforderlichen Notfall-Sanierungsmaßnahmen unternimmt, d. h. alle praktikablen Vorkehrungen trifft, um die jeweiligen Schadstoffe und/oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, und
 - die Anweisungen bezüglich der erforderlichen Notfall-Sanierungsmaßnahmen befolgt;
- verlangt, dass der Betreiber in Zusammenarbeit mit ihr die erforderlichen „konkreten“ Sanierungsmaßnahmen trifft (primäre Sanierung, ergänzende Sanierung oder Ausgleichssanierung), Sanierungsoptionen ermittelt und prüft und insbesondere einen Aktionsplan für die Sanierung vereinbart, und fordert die Beteiligten zur Unterbreitung von Stellungnahmen auf;
- berücksichtigt die Stellungnahmen der Betreiber und sonstiger Beteiligter, trifft spezifische Maßnahmen und entscheidet förmlich über die Auswahl von Sanierungsoptionen (wobei dem Betreiber und sonstigen Beteiligten vor der Entscheidung ein Anhörungsrecht eingeräumt wird);
- informiert den Betreiber über die Entscheidung und belehrt ihn über die verfügbaren Rechtsbehelfe;




- arbeitet mit dem Betreiber (den Betreibern) zusammen, um sicherzustellen, dass die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen (primäre Sanierung, ergänzende Sanierung oder Ausgleichssanierung) getroffen werden;
- wenn die zuständige Behörde einschreitet und die Sanierungsmaßnahmen selbst trifft (wenn der Betreiber die Maßnahmen nicht getroffen hat, nicht ermittelt werden kann oder sich auf eine stichtilhaltige Einrede beruft): verlangt die Übernahme der mit den Sanierungs-, Prüfungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen verbundenen Kosten von den Betreibern (unter Aufteilung der Kosten bei Haftung mehrerer Beteiligten) und
- beaufsichtigt die Konzeption, die Einführung und die Anwendung des betreffenden Instruments der Deckungsvorsorge (soweit vorgeschrieben).

ALLGEMEINE UMSETZUNG DER RICHTLINIE

- wird bei der Erstellung des Berichts des jeweiligen Mitgliedstaats über die Erfahrungen mit der Anwendung der UHRL (spätestens zum 30. April 2013) einbezogen und
- kann ein nationales Berichtssystem und eine Datenbank mit im Zusammenhang mit der UHRL relevanten Fällen einrichten bzw. sich daran beteiligen.

Die Betreiber

Jede natürliche  oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt oder der – sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist – die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tätigkeit übertragen wurde, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung einer solchen Tätigkeit vornimmt,

VOR EINEM VORFALL (im normalen Betrieb)

- müssen alle nach Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften im Umweltbereich sowie gemäß den Betriebsgenehmigungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen (u. a. einschließlich Maßnahmen zur Verringerung von Umweltrisiken);
- können Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr von Umweltschäden weiter zu reduzieren und
- können nach geltendem nationalem Recht Instrumente der Deckungsvorsorge auswählen oder diese veranlassen (soweit dies vorgeschrieben ist).

WENN EIN UMWELTSCHADEN ERKANNT WURDE

- treffen bei einer unmittelbaren Gefahr, soweit dies angebracht ist, und jedenfalls immer dann, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Vermeidungsmaßnahmen des Betreibers nicht abgewendet werden kann, umgehend Maßnahmen, um Schäden zu verhindern;
- informieren die zuständige Behörde so bald wie möglich über alle bedeutsamen Aspekte des jeweiligen Sachverhalts;
- befolgen jegliche Anweisungen der zuständigen Behörde zur Vermeidung von Schäden;
- (im Schadensfall:) treffen alle praktikablen Vorkehrungen, um die betreffenden Schadstoffe und/oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln;
- legen zusätzliche Informationen vor (wenn erforderlich) und befolgen alle entsprechenden Anweisungen der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit Notfall-Sanierungsmaßnahmen;



Die Anbieter von Instrumenten der Deckungsvorsorge

Versicherer, Rückversicherer, Banken usw.



- ermitteln mögliche Sanierungsmaßnahmen und arbeiten bei der Auswahl geeigneter Sanierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen (Sanierungsplan) mit der zuständigen Behörde zusammen;
- können angehört werden, bevor die zuständige Behörde eine Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen trifft;
- treffen jegliche Vorkehrungen zur Durchführung (oder Finanzierung) von Maßnahmen zur primären Sanierung, zur ergänzenden Sanierung und zur Ausgleichssanierung nach Maßgabe des Aktionsplans für die Sanierung und/oder nach den Anweisungen der zuständigen Behörde, um die geschädigten natürlichen Ressourcen wieder in den Ausgangszustand zurückzusetzen; dabei sind zwischenzeitliche Schäden (Verluste) bis zur Wiederherstellung der Umwelt zu berücksichtigen; und
- tragen nach Maßgabe der UHRL die entsprechenden Kosten.

VOR EINEM VORFALL (im normalen Betrieb) (nach der UHRL möglich, aber nicht vorgeschrieben)

- reagieren auf Anfragen nach angemessenen Instrumenten der Deckungsvorsorge;
- prüfen potenzielle Risiken;
- konzipieren geeignete nachhaltige Instrumente der Deckungsvorsorge unter Berücksichtigung maßgeblicher (z. B. versicherungsrelevanter) Grundsätze und
- berechnen dem jeweiligen Risiko angemessene Prämien ausgehend z. B. von der jeweiligen Industrietätigkeit, dem Umfang der Deckungsvorsorge und vorgesehenen Beschränkungen.

NACH FESTSTELLUNG EINER UNMITTELBAREN GEFAHR ODER EINES UMWELTSCHADENS beteiligen sich die Anbieter von Instrumenten der Deckungsvorsorge (nach der UHRL möglich, aber nicht vorgeschrieben)

- an der Beurteilung des Umweltschadens;
- an der Ermittlung der wirksamsten und effizientesten Sanierungsmaßnahme;
- an der Übernahme der Kosten;
- am Management der jeweiligen Sanierungsmaßnahme (in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde und dem Betreiber.

VOR EINEM VORFALL (im normalen Betrieb) (nach der UHRL möglich, aber nicht vorgeschrieben)

- leisten fachliche Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verringerung der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens.

NACH FESTSTELLUNG EINER UNMITTELBAREN GEFAHR ODER EINES UMWELTSCHADENS (nach der UHRL möglich, aber nicht vorgeschrieben)

- beraten in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen sowie im Zusammenhang mit allen fachlichen Aspekten des Umweltschadens und potenzieller Sanierungsmaßnahmen;
- beurteilen, prüfen und beaufsichtigen (unmittelbare oder tatsächliche) Schäden sowie die Auswahl, Konzeption und Durchführung von Sanierungsoptionen und
- beraten bei Fragen im Zusammenhang mit geltenden Rechtsvorschriften und Haftungsregelungen sowie bei der Erstellung von Berichten und hinsichtlich der Auswirkungen auf künftige Managementkonzepte.

Experten

Für Umweltschutz und sonstige wissenschaftliche Fachgebiete, Risikobewertung, Ingenieurwesen, Konzeption und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, Wirtschaft und Recht sowie sonstige Fachleute, die bei der Umsetzung der UHRL behilflich sein könnten,



Alle Beteiligten

Jede natürliche oder juristische Person (einschließlich NRO), die von einem Umweltschaden betroffen ist oder wahrscheinlich betroffen sein wird oder ein sonstig berechtigendes Interesse hat oder deren Rechte nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beeinträchtigt wurden,

NACH FESTSTELLUNG EINER UNMITTELBAREN GEFAHR ODER EINES UMWELTSCHADENS (Rechtsanspruch, aber nicht vorgeschrieben)

- können die unmittelbare Gefahr oder den Umweltschaden melden und auf entsprechende Beobachtungen verweisen; in diesem Zusammenhang sind relevante Informationen und Daten vorzulegen, welche die der zuständigen Behörde gemeldeten Beobachtungen stützen;
- können die zuständige Behörde zum Einschreiten auffordern;
- können eine Entscheidung der zuständigen Behörde erwirken; diese Entscheidung muss Informationen über mögliche Rechtsbehelfe enthalten;
- können vor einem Gericht oder einer sonstigen unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Stelle Rechtsmittel gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde einlegen.

In der Richtlinie werden Umweltschäden als Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie als Schäden an Oberflächengewässern, Grundwasser und Böden definiert. Betreiber haften für die Sanierung von Schäden, wenn die Schäden als erheblich eingestuft werden und wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Schaden und den Tätigkeiten bestimmter Betreiber festgestellt werden kann. Die Verpflichtung zur Schadensvermeidung nach Maßgabe der Richtlinie besteht immer dann, wenn die unmittelbare Gefahr eines entsprechenden Schadens (definiert als hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Umweltschadens in naher Zukunft) besteht.

Die UHRL sieht eine Haftung nur dann vor, wenn die Tätigkeit eines Betreibers den untersuchten Schaden verursacht hat. Die Haftung eines einzelnen Betreibers, der eine Verunreinigung mit einer konkreten Punktquelle verursacht hat, lässt sich unter Umständen verhältnismäßig leicht nachweisen. Die UHRL ist jedoch auch auf Schäden infolge diffuser Verunreinigungen anwendbar. Voraussetzung ist allerdings der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs. Außerdem gilt die Richtlinie auch für mehrere Betreiber, die gemeinsam zu einem einzelnen Vorfall oder auch zu anhaltenden Umweltschäden beigetragen haben (siehe auch Urteil des EuGH vom 9. März 2010 in der Rechtssache C-378/08, Raffinerie Méditerranée (ERG) SpA/Ministero dello Sviluppo economico, Randnummer 58). In einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können spezifische Bestimmungen zur Kostenaufteilung für Vorfälle mit mehreren Beteiligten vorgesehen werden.

Letztlich entscheidet die zuständige Behörde über die Bedeutung des jeweiligen Schadens. Im Allgemeinen hängt die Bedeutung eines Umweltschadens erheblich von der Größenordnung und der Dauer des Schadens ab. Auch der Begriff der natürlichen Wiederherstellung sowie die Messbarkeit des Schadens und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit spielen eine Rolle.

In Anhang I der UHRL werden die Faktoren beschrieben, die bei der Beurteilung eines Schadens berücksichtigt werden sollten. Als erheblich wird beispielsweise ein Umweltschaden beurteilt, der sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Bei geschützten Lebensräumen und Arten würden die folgenden Schädigungen jedoch nicht als erheblich eingestuft:

- Schädigungen, die geringer sind als die normalen durchschnittlichen (natürlichen) Fluktuationen bei den betreffenden Arten oder Lebensräumen; oder
- Schädigungen, die auf natürliche Fluktuationen der betroffenen Ressourcen oder auf eine Bewirtschaftung der betreffenden Ressourcen zurückzuführen sind, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen sind oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entsprechen; oder
- Schädigungen von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

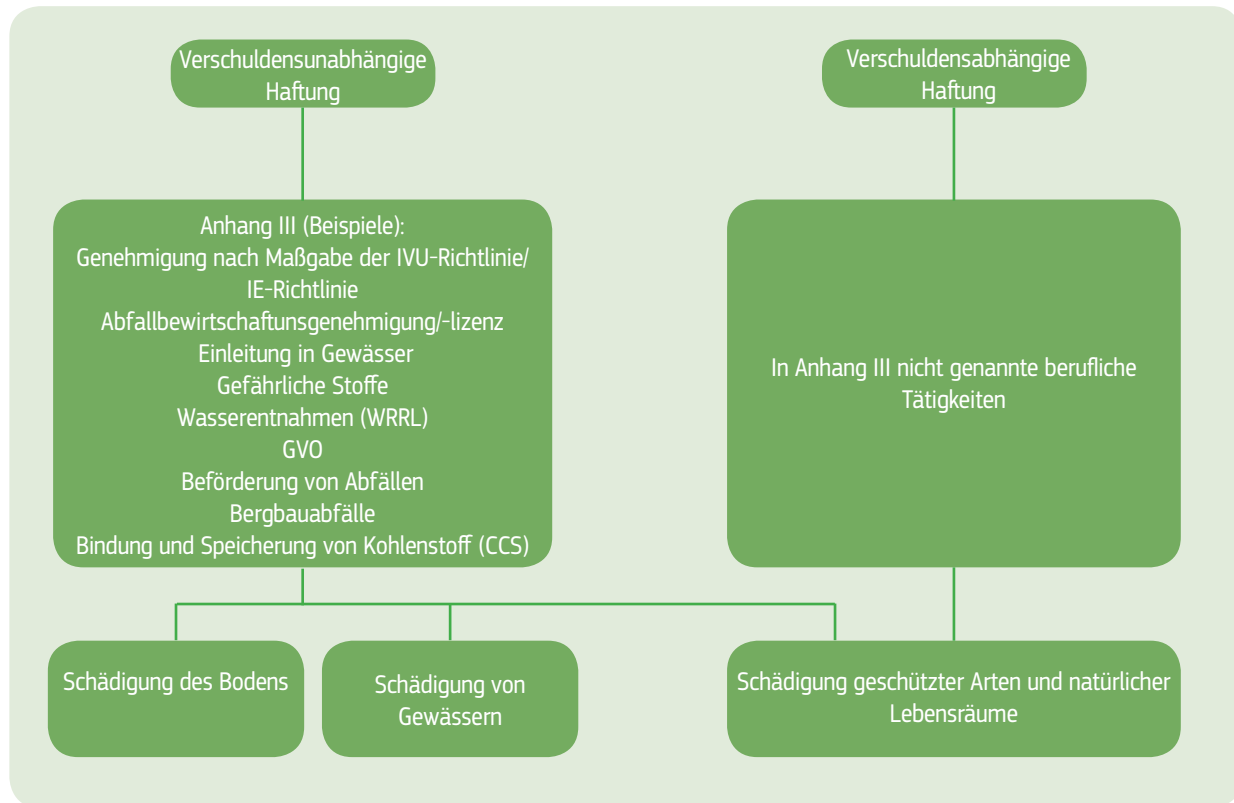
Wie wird eine Haftung festgestellt?

Die Richtlinie unterscheidet zwei Arten von Betreibern: Betreiber, die die in Anhang III der UHRL genannten beruflichen Tätigkeiten ausüben, und Betreiber, die sonstigen beruflichen Tätigkeiten nachgehen. Bei beiden Arten von Betreibern gelten jeweils unterschiedliche Haftungsnormen (siehe Abbildung 2).

Für mit den in Anhang III genannten Tätigkeiten befasste Betreiber gilt eine verschuldensunabhängige Haftung. Bei diesen Betreibern muss kein Verschulden nachgewiesen werden, damit sie für eine Schädigung des Bodens, der Wasservorkommen oder geschützter Arten und Lebensräume haftbar gemacht werden können.

Für alle sonstigen Betreiber, die nicht mit den in Anhang III genannten Tätigkeiten befasst sind, gilt der Grundsatz der verschuldensabhängigen Haftung. Diese Betreiber können nur dann haftbar gemacht werden, wenn ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln nachgewiesen wurde. Außerdem können diese Betreiber nur für Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume haftbar gemacht werden.

Abbildung 2: Arten von Umwelthaftung und Schädigungen



Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume

Jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Die Erheblichkeit dieser Auswirkungen ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang I zu ermitteln. Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume umfassen nicht die zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen, die nach den geltenden nationalen Naturschutzvorschriften ausdrücklich genehmigt wurden.

Schädigung der Gewässer

Jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinne der Definition der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, für die Artikel 4 Absatz 7 jener Richtlinie gilt.

Schädigung des Bodens

Jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.

Einige Beispiele für Vorfälle, die der UHRL unterliegende Ressourcen schädigen können

Vorfälle, die Schädigungen in den betreffenden Bereichen verursachen können:

Lebensräume und Arten	Wasser	Schädigung des Bodens
<ul style="list-style-type: none">• Direkte Zerstörung oder Entnahme (geschützte Lebensräume und Arten)• Physische Schädigung oder chemische Verunreinigungen, Freisetzung oder sonstige Verunreinigung oder erhebliche Störung (auch durch Lärm und Vibrationen)• Verunreinigung geschützter Lebensräume und Arten durch Mikroorganismen (etwa infolge unsachgemäßer landwirtschaftlicher Praktiken)• Absichtliche Verfolgung und Tötung geschützter Arten (z. B. illegale Vogeljagd)	<ul style="list-style-type: none">• Wasserentnahmen, die eine Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Wasserkörpers verursachen• Austritt von Chemikalien aus einer Industrieanlage, einem Lkw oder einem Eisenbahnkesselwagen, in der/dem die Chemikalien gelagert bzw. befördert werden (z. B. infolge eines Unfalls)• Aufstauungen von Oberflächengewässern, die eine erhebliche Veränderung des ökologischen Potenzials des Gewässers verursachen• Austritt von Chemikalien, Erdöl oder Abfällen aus unter- oder oberirdischen Lager-, Umschlags- und Beförderungseinrichtungen, der zu einer Schädigung von Grundwasser und Oberflächengewässern führt (chemischer Zustand)	<ul style="list-style-type: none">• Ausfall des Abgasreinigungssystems einer Verbrennungsanlage, der zur Verschmutzung des Oberbodens in einem nahegelegenen Wohngebiet durch Schwermetalle führt• Unbeabsichtigter Austritt von Chemikalien aus Lager-, Umschlags- und Produktionsbereichen; Eindringen von Gasen in geschlossene Räume und/oder Eindringen von Chemikalien in den Boden und in das Grundwasser• Absichtliche unzulässige Wassereinleitung auf den Boden oder in den Boden mit dem Ergebnis der Bildung von Gasen (gefährlichen Chemikalien) und der Verunreinigung nahe gelegener Wohngrundstücke• Stilllegung einer Anlage, die zum unbeabsichtigten Austritt von gefährlichen Stoffen in den Boden und das Grundwasser führt

Verschuldensunabhängige Haftung

Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht bei in Anhang III der UHRL genannten Tätigkeiten einschließlich Tätigkeiten und/oder Einleitungen bzw. Ableitungen, die den anschließend genannten Richtlinien unterliegen (die entsprechende Zusammenstellung sowie der Wortlaut sind Anhang III zu entnehmen):

- beim Betrieb von Anlagen nach der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) (kodifiziert mit der Richtlinie 2008/1/EG und ersetzt durch die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE Richtlinie));
- bei Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen nach der Abfallrahmenrichtlinie 75/442/EWG, kodifiziert mit der Richtlinie 2006/12/EG und neu gefasst in Richtlinie 2008/98/EG, nach der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, kodifiziert mit der Richtlinie 2006/12/EG und neu gefasst in Richtlinie 2008/98/EG, nach der Deponierichtlinie 1999/31/EG und nach der Abfallverbrennungsrichtlinie (2000/76/EG), integriert in die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie). Mit der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) wurden die Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (die kodifizierte Fassung der Richtlinie 75/442/EWG in der geänderten Fassung), die Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle und die Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung aufgehoben. Diese Richtlinie bietet einen allgemeinen Rahmen für die Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung und enthält grundlegende Begriffsbestimmungen der EU für die Abfallwirtschaft;
- bei sämtlichen Ableitungen in Binnenoberflächengewässer nach der Gefahrstoff-Richtlinie 76/464/EWG, kodifiziert als Richtlinie 2006/11/EG;
- bei sämtlichen Ableitungen von Stoffen in das Grundwasser nach Maßgabe der Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe, ersetzt durch Richtlinie 2006/118/EG;
- bei Ableitung oder Einleitung von Schadstoffen in Oberflächengewässer oder Grundwasser gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG);
- bei der Wasserentnahme und der Aufstauung von Gewässern, die gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) einer vorherigen Genehmigung bedürfen;
- bei der Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, dem Abfüllen, der Freisetzung in die Umwelt und der innerbetrieblichen Beförderung von Stoffen, Zubereitungen und Produkten gemäß der Gefahrstoff-Richtlinie 67/548/EWG, ersetzt durch die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, der Richtlinie 1999/45/EG über gefährliche Zubereitungen, der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozidprodukte;
- bei der Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft gemäß der Definition in der Richtlinie 94/55/EG für den Gefahrguttransport auf der Straße, aufgehoben durch Richtlinie 2008/68/EG, oder gemäß der Definition in der Richtlinie 96/49/EG über die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter oder gemäß der Definition in der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, aufgehoben durch die Richtlinie 2002/59/EG;
- bei jeglicher Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, einschließlich ihrer Beförderung und der vorsätzlichen Freisetzung in die Umwelt und der Inverkehrbringung gemäß der Definition in den Richtlinien über genetisch veränderte Mikroorganismen (90/219/EWG und 2001/18/EG);
- bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen in der, in die oder aus der Europäischen Union (Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates, ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 1013/2006);
- gemäß der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie;
- beim Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid;

Infolge der einzelstaatlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten könnte die verschuldensunabhängige Haftung zudem auf weitere Tätigkeiten ausgedehnt werden.

Verschuldensabhängige Haftung

Eine verschuldensabhängige Haftung besteht bei allen nicht in Anhang III genannten beruflichen Tätigkeiten.

Gelten im Zusammenhang mit der UHRL Ausnahmen und können Einreden geltend gemacht werden?

Die UHRL ist nicht anwendbar auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle vor dem 30. April 2007 verursacht wurden, auf Schäden, die auf eine spezielle Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Datum stattgefunden und geendet hat, und auf Schäden, bei denen seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen mehr als 30 Jahre vergangen sind.

Die UHRL gilt nicht für Schäden oder die unmittelbare Gefahr von Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind (siehe Artikel 4 der UHRL):

- bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstände;
- ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis;
- Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, sowie Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist;
- Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich eines der internationalen Übereinkommen fallen, die in Zusammenhang mit Ölverschmutzungen der Meere, mit der Beförderung gefährlicher Stoffe oder Güter auf See, auf der Schiene oder im Straßenverkehr, mit nuklearen Schäden oder mit Tätigkeiten stehen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterliegen;
- Tätigkeiten in Verbindung mit diffusen Verunreinigungen, wenn zwischen der Tätigkeit und dem Schaden kein ursächlicher Zusammenhang nachgewiesen werden kann.

Außerdem wird ein Betreiber dann nicht finanziell haftbar gemacht, wenn er nachweist, dass der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde (soweit angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden) oder auf die Einhaltung eines Beschlusses oder einer Anweisung einer öffentlichen Stelle zurückzuführen ist.

Ferner sieht die Richtlinie die Möglichkeit der Zulassung von Einreden (nach Ermessen der Mitgliedstaaten) vor, die einen Betreiber in bestimmten Fällen von seiner finanziellen Haftung entbinden können. Betreiber, die nachgewiesen haben, dass sie nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, müssen nicht für entstehende Sanierungskosten aufkommen, wenn die von ihnen verursachten Umweltschäden auf eine Emission oder ein Ereignis zurückzuführen sind,

- für die bzw. für das von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich eine Genehmigung erteilt wurde (Einrede des genehmigten Normalbetriebs („permit defence“)), wenn der Betreiber vollständig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der betreffenden Genehmigung gehandelt hat, oder
- bei der oder dem nach den wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Freisetzung der Emission oder zum Zeitpunkt der betreffenden Tätigkeit die Verursachung eines Umweltschadens als unwahrscheinlich betrachtet wurde (Einrede des Entwicklungsrisikos („state of the art defence“)).

Was ist eine „Sanierung“ und wie erfolgt eine Sanierung?

Das Gesamtziel der Richtlinie besteht darin, die geschädigten natürlichen Ressourcen und die von diesen Ressourcen erbrachten Dienstleistungen in vollem Umfang wieder in den Ausgangszustand zurückzusetzen, der ohne den Schaden bestanden hätte. Wenn beispielsweise ein Feuchtgebiet geschädigt wurde, wird im Rahmen der vollständigen Sanierung das gesamte Feuchtgebiet mit sämtlichen Lebensräumen und Arten im früheren Umfang bzw. in den früheren Populationsgrößen wiederhergestellt; außerdem wird der Umfang der „Dienstleistungen“ wiederhergestellt, die das Feuchtgebiet als „Ressource“ für die Öffentlichkeit oder für andere natürliche Ressourcen erbracht hat (Freizeit- und Erholungswert, Wasserfiltration, Bereitstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Landschaftsbild, Windschutz usw.); und schließlich wird seine Funktion als Lebensraum für Wasservögel und sonstige Arten wiederhergestellt.

Der Ausgangszustand kann aufgrund der vorliegenden Daten über die jeweilige Ressource und den jeweils geschädigten Ort sowie anhand der Daten ähnlicher Orte ermittelt werden, die über die erforderlichen Daten verfügen könnten. Nach einem Ereignis kann der Ausgangszustand u. U. auch an vergleichbaren Orten oder aufgrund von Datenmodellen zu den betreffenden Ressourcen und Dienstleistungen festgestellt werden.

Drei Arten von Sanierungsmaßnahmen sind zu unterscheiden: primäre Sanierungsmaßnahmen, ergänzende Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungen.

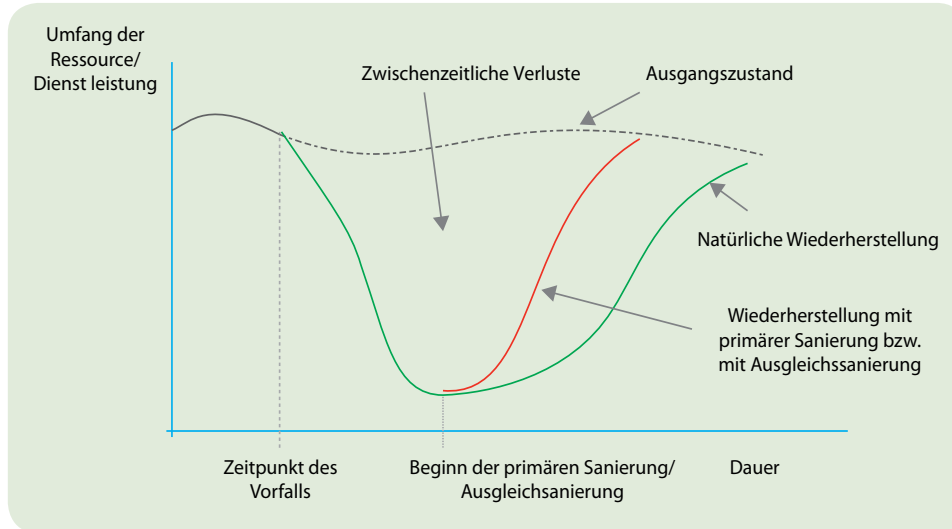
Als primäre Sanierung werden alle Sanierungsmaßnahmen bezeichnet, die an dem betreffenden Ort durchgeführt werden und mit denen der Ausgangszustand hinsichtlich der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder der beeinträchtigten Dienstleistungen wiederhergestellt wird. Die bevorzugte und konzeptionell unproblematischste Maßnahme ist die primäre Sanierung. Eine primäre Sanierung ist jedoch nicht immer möglich oder kommt aus praktischen Gründen nicht in Betracht.

Wenn ein geschädigter Ort mit einer primären Sanierung nicht vollständig in den Ausgangszustand zurückversetzt werden kann, sieht die UHRL ergänzende Sanierungsmaßnahmen an einem anderen Ort und/oder in Bezug auf eine andere Art vor. Dieser alternative Ort bzw. diese alternative Art muss mit dem geschädigten Gebiet bzw. mit der geschädigten Art identisch oder zumindest derart vergleichbar sein, dass die natürlichen Ressourcen oder die betreffenden Dienstleistungen an beiden Orten in ähnlichem Umfang verfügbar sind oder erbracht werden.

Die Richtlinie anerkennt, dass eine vollständige Sanierung Zeit braucht. Daher sieht die Richtlinie einen Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste (d. h. einen Ausgleich für während der Wiederherstellungsphase entgangene Umweltressourcen oder Dienstleistungen) vor (siehe Abbildung 3). Eine sogenannte Ausgleichssanierung kann auch an einem anderen Ort erfolgen, indem geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, um den Zustand der geschädigten Arten oder anderer hinreichend ähnlicher Arten zu verbessern. Alternativ kann eine Ausgleichssanierung auch dadurch geleistet werden, dass eine primäre Sanierung derart vorgenommen wird, dass die mit dem Ausgangszustand des betroffenen Ortes verbundenen Vorteile übertroffen werden (wobei die über die ursprünglichen Vorteile hinausgehenden Vorteile als Ausgleichsmaßnahme betrachtet werden).

Bei Schädigungen des Bodens ist eine primäre Sanierung derart, dass die beseitigten, kontrollierten, eingedämmten oder reduzierten Verunreinigungen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit kein erhebliches Risiko mehr darstellen, als Mindestanforderung gemäß der UHRL zu betrachten (wobei keine ergänzenden Sanierungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen mehr erforderlich sind).

Abbildung 3: Ausgangszustand, ursprünglicher Schaden, zwischenzeitlicher Verlust und Sanierungsmaßnahmen



Wie werden Umfang und Ausmaß einer Sanierung bestimmt?

Um festzustellen, welche Maßnahmen zur Ausgleichssanierung bzw. zur ergänzenden Sanierung in Betracht kommen und in welchem Umfang die Maßnahmen jeweils erforderlich sind, wird eine Äquivalenzanalyse durchgeführt. Vereinfacht ausgedrückt wird mit einer Äquivalenzanalyse ermittelt, welche Ressourcen und Dienstleistungen als den geschädigten Ressourcen und den beeinträchtigten Dienstleistungen „hinreichend ähnlich“ betrachtet werden können. Außerdem wird ermittelt, bei welchem Umfang die Ausgleichsmaßnahme (Habensaldo oder „credit“) dem Verlust infolge des Schadens (Sollsaldo oder „debit“) entsprechen würde. Je nach den zugrunde gelegten Einheiten zur Quantifizierung des Soll- und des Habensaldos empfiehlt die UHRL folgende Methoden zur Äquivalenzanalyse (siehe Anhang II der Richtlinie):

- Ressourcen-Ressourcen-Äquivalenzanalyse: Bei dieser Analyse können Soll- und Habensaldo in Ressourcen-Einheiten ausgedrückt werden (z. B. in der Anzahl an Fischen oder Vögeln oder in der Grundwassermenge in Litern).
- Dienstleistung-Dienstleistung-Äquivalenzanalyse oder Habitat-Äquivalenzanalyse: Soll- und Habensaldo können mit vergleichbaren Lebensräumen ausgedrückt werden (z. B. bezogen auf die Fläche des jeweiligen Feuchtgebiets oder auf den Umfang, in dem sich die von diesem Feuchtgebiet erbrachten Dienstleistungen erhöhen oder verringern (in %)).

Wenn diese Analysen nicht möglich sind (weil sie technisch nicht durchführbar, nicht erwünscht oder übermäßig kostspielig sind), können mit den folgenden Methoden der monetäre Wert der verlorenen natürlichen Ressourcen und/oder entgangenen Dienstleistungen und die Vorteile einer Sanierungsmaßnahme ermittelt werden:

- Wert-Wert- und Wert-Kosten-Äquivalenzanalyse: Bei dieser Analyse werden Soll- und Habensaldo als monetäre Werte ausgedrückt (Wert-Wert). Wenn zwar der monetäre Wert eines Schadens, nicht aber der monetäre Wert der mit einer Sanierungsmaßnahme verbundenen Vorteile ermittelt werden kann, besteht eine Möglichkeit darin, den finanziellen Rahmen (die Kosten) der Sanierungsmaßnahme dem Wert des Schadens gleichzusetzen (Wert-Kosten). Die Zugrundelegung des Geldwerts als Maßstab bedeutet nicht, dass eine finanzielle Ausgleichsmaßnahme erfolgen müsste. Vielmehr gilt unverändert der Grundsatz der UHRL, dass hinsichtlich der geschädigten Ressource und der beeinträchtigten Dienstleistungen der Ausgangszustand wiederherzustellen ist.

Äquivalenzmethoden sollen die chemischen, physikalischen, biologischen und gegebenenfalls gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Merkmale eines Schadens und der jeweiligen Sanierungsoptionen berücksichtigen. Sanierungsoptionen sind anhand von Kriterien wie z. B. den Auswirkungen einer Option, den Kosten der Durchführung und der Erfolgswahrscheinlichkeit der Option zu beurteilen. Im Allgemeinen werden bei allen Äquivalenzanalysen fünf grundlegende Schritte durchgeführt. Diese Schritte unterscheiden sich nur hinsichtlich der verwendeten Einheiten:

1. vorläufige Bewertung: Ermittlung der verfügbaren Daten, der Sanierungsoptionen und eines angemessenen Umfangs der Analyse und des Bewertungsaufwands;
2. Bestimmung und Quantifizierung des Schadens (Sollsaldo): Ermittlung der Ursachen des Schadens, Auswahl des Bewertungsmaßstabs (der Bewertungsmaßstäbe) für die Beurteilung des Schadens einschließlich zeitweiliger Verluste; Ermittlung und Quantifizierung des Ausgangszustands, Verstehen der Schadensexposition, der Merkmale der geschädigten Ressourcen und der beeinträchtigten Dienstleistungen und Ermittlung der Vorteile einer primären Sanierung;
3. Ermittlung und Quantifizierung der mit der jeweiligen Sanierungsmaßnahme verbundenen Vorteile (Habensaldo): Ermittlung von Sanierungsoptionen, Auswahl der angemessensten und praktikabelsten Optionen unter Berücksichtigung der in Anhang II der UHRL genannten Kriterien, Ermittlung der mit der Sanierung verbundenen Vorteile unter Zugrundelegung der bereits in Schritt 2 angenommenen Maßstäbe;
4. Skalieren der Sanierungsmaßnahmen: Ermittlung des Gesamtumfangs der Sanierung und der Kosten der Maßnahme;
5. Überwachung und Berichtlegung: Erstellen eines Sanierungsplans (Ziele, Konzepte und Vorgaben) und Überwachung der Durchführung dieses Plans.

Bei jedem einzelnen Schritt der Analyse sollten wesentliche Unwägbarkeiten und Annahmen zur Bewertung dieser Unwägbarkeiten berücksichtigt und Empfindlichkeitsanalysen durchgeführt werden.

Interessierte Leser finden nähere Informationen zu den einzelnen Schritten im Schulungsmaterial zur UHRL (beachten Sie dazu bitte den Hinweis am Ende dieser Broschüre).

Nach der Äquivalenzanalyse und nach der Auswahl und der Skalierung der Sanierungsvorhaben wird ein Sanierungsplan mit Zielen und mit detaillierten Informationen zur Durchführung des Plans sowie mit ingenieurtechnischen und biologischen Plänen und Konzepten erstellt. Der Sanierungsplan enthält u. a. Verfahren und Zeitpläne für die Überwachung der Wiederherstellung der Ressourcen und Dienstleistungen nach der Durchführung des Sanierungsplans und zur Bewertung des Projekterfolgs.

Beispiele zur Durchführung von Äquivalenzanalysen sind am Ende dieser Broschüre zusammengestellt.



LIFE06 NAT/BE/000087

Vor der Sanierung der feuchten Dünentäler durch Entfernen von Büschen und Bäumen und durch Öffnen von Dünentälern.



LIFE06 NAT/BE/000087

Nach der Sanierung.

Was kostet eine Sanierung und wer kommt für die Kosten auf?

Wenn die zuständige Behörde Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen durchführt, fordert sie die damit verbundenen Kosten von dem Betreiber zurück, der den Schaden verursacht hat. Zu diesen zurückzufordernden Kosten zählen:

- die Kosten der Prüfung des Umweltschadens zur Ermittlung des Schadensumfangs und der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen,
- die Kosten jeglicher unmittelbar von der Behörde durchgeführter Sanierungsmaßnahmen,
- Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen,
- die Kosten für die Datensammlung sowie die Kosten für Aufsicht und Überwachung und sonstige Gemeinkosten.

Gemäß der UHRL sollten die Kosten der ausgewählten Maßnahmen nicht unverhältnismäßig sein. Der Begriff der Verhältnismäßigkeit wird in der UHRL zwar nicht definiert, ist aber ein Grundsatz des EU-Rechts und wird beispielsweise in der Wasserrahmenrichtlinie als vorrangig bewertet. Die Sanierungskosten (und damit die Haftung des Betreibers) sind dann unverhältnismäßig, wenn sie den infolge des Schadens entstandenen Verlust (oder den mit der Sanierung erzielten Umweltnutzen) überschreiten.

In der UHRL sind auf EU-Ebene keine finanziellen Garantien zur Deckung der potenziellen Haftung der Betreiber vorgesehen. Die Mitgliedstaaten sollen jedoch die Schaffung von Instrumenten der Deckungsvorsorge fördern. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Richtlinie ergibt sich gegenwärtig folgendes Bild:

- Versicherungen haben sich als das am weitesten verbreitete Instrument zur Deckung der Umwelthaftung erwiesen. Die Versicherungs-/Rückversicherungsunternehmen (sowohl Einzelunternehmen als auch Pools) bieten folgende Instrumente für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sanierung von Umweltschäden:
 - Ausweitung von (allgemeinen) Haftpflichtversicherungen auf Haftungsrisiken gemäß der UHRL (z. B. in Deutschland und in Österreich),
 - Umwelthaftungsversicherungen (z. B. im Vereinigten Königreich) oder
 - Instrumente von Versicherungspools (z. B. in Frankreich, Italien, den Niederlanden und Spanien);
- an zweiter Stelle stehen dem Kommissionsbericht vom Oktober 2010 zufolge Bankgarantien (Belgien, Niederlande, Österreich, Polen, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich und Zypern);
- sonstige marktwirtschaftliche Instrumente (Market Based Instruments – MBI) wie z. B. Fonds oder Anleihen werden dem Kommissionsbericht vom Oktober 2010 zufolge in Österreich, Belgien, Bulgarien, Polen, Spanien und Zypern diskutiert.



© iStockphoto

Beispiel einer ressourcenbezogenen Äquivalenzanalyse: Schädigung eines Fischbestands

In dieser Fallstudie wird die Anwendung einer Äquivalenzanalyse im Zusammenhang mit der Freisetzung von für Fische tödlichen Verunreinigungen in einen Fluss beschrieben.

Am 22. Februar 2011 kam es in Tal „K“ (fiktiv) zu einem heftigen Wintergewitter. In dem Tal befindet sich ein Absetzteich für Festgestein-Bergematerial. Die Schneeschmelze infolge des Regens führte zu einem Dammbbruch. Nach dem Dammbbruch wurde Bergematerial in den Fluss „K“ geschwemmt. Obwohl Mitarbeiter des Katastrophenschutzes noch am selben Tag mit der Reparatur des Damms begannen, waren Tausende von Tonnen an Bergematerial in den Fluss „K“ gelangt und mindestens 10 km flussabwärts mitgerissen worden.

In den Wochen nach dem Dammbbruch wurde eine vorläufige Bewertung des Schadens vorgenommen. In dieser Phase der vorläufigen Bewertung wurden unterschiedliche Informationen erfasst, u. a.

- Zeitpunkt und Dauer des Vorfalles,
- Konzentrationen bestimmter Schwermetalle (z. B. Kupfer, Zink und Cadmium) und Säuregehalt des abgeflossenen Wassers,
- Art der durchgeführten Hilfsmaßnahmen und
- Wasserqualität vor dem Vorfall.

Um die Schädigung der Wasserressource zu quantifizieren, hatte die zuständige Behörde in Abstimmung mit dem Betreiber beschlossen, vom Bestand der Bachforelle als Schlüsselindikator für eine ressourcenbezogene Äquivalenzanalyse auszugehen. Nach Proben an Referenzstandorten am Fluss „K“ und an weiter flussabwärts gelegenen Standorten wurde als Ausgangszustand eine Populationsdichte von 10 Forellen pro 100 m² angenommen. Auf einem flussaufwärts gelegenen Abschnitt von 10 km kamen im ersten Jahr nach dem Vorfall keinerlei Bachforellen mehr vor. Für die Wiederherstellung des Ausgangszustands wurde ein Zeitraum von 10 Jahren veranschlagt. Mit einer ressourcenbezogenen Äquivalenzanalyse wurde der Gesamtschaden („Sollsaldo“) auf etwa 33 000 Bachforellen-Jahre beziffert. Dies ist die Anzahl, um die die Bachforellen-Population im genannten Zeitraum ohne den Vorfall im Fluss „K“ höher gewesen wäre.

Aufgrund der Ergebnisse der vorläufigen Bewertung gelangte die zuständige Behörde in Abstimmung mit dem Betreiber zu dem Schluss, dass eine Ausgleichssanierung für die Schädigung des Fischbestands im Fluss erforderlich war.

Um den Bestandsverlust auszugleichen, wurden drei Optionen zur Festlegung einer angemessenen Ausgleichssanierung geprüft:

- keinerlei Maßnahmen – natürliche Wiederherstellung (verworfen, weil der zwischenzeitliche Verlust von 33 000 Bachforellen-Jahren als zu groß betrachtet wurde),
- eine Auffüllung des Bestands durch Jungfische (u. a. wegen Bedenken hinsichtlich der genetischen Entwicklung verworfen) und
- Sanierung des Lebensraums in anderen Zuflüssen des Flusses „K“ (ausgewählte Option).

Die Sanierung des Flusslebensraums wurde bevorzugt, weil davon ausgegangen wurde, dass durch diese Maßnahme die Kapazität für die Eintragung von Bachforellen erhöht würde. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten der erforderlichen Sanierung, des Zeitraums bis zur vollständigen Entfaltung der mit der Sanierung verbundenen Vorteile und der Dauer der Wirksamkeit der mit den Sanierungsmaßnahmen verbundenen Vorteile wurde geschätzt, dass sich bei einer Sanierung des Flusslebensraums auf einem Abschnitt von 1 km ein Habensaldo von etwa 7 500 zusätzlichen Bachforellen-Jahren würde. Ausgehend von den 33 000 Sollsaldo-Einheiten und von den 7 500 Habensaldo-Einheiten für jeden sanierten Quadratkilometer wurde ermittelt, dass als Ausgleichsmaßnahme 4,4 km (33 000/7 500) Flusslebensraum saniert werden mussten.

Die Kosten der Ausgleichssanierung wurden ausgehend von den Kosten der Standortplanung, der ingenieurtechnischen Konzeption, der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, der Beaufsichtigung, der Überwachung und der Berichtlegung über die Maßnahme ermittelt. Insgesamt wurden die Kosten (hypothetisch) auf etwa 100 000 EUR pro saniertem Kilometer veranschlagt. Die Gesamtkosten der Ausgleichssanierung wurden mit ca. 440 000 EUR angesetzt.

Beispiel einer Habitat-Äquivalenzanalyse: Schädigung eines Feuchtgebiets

In dieser Fallstudie werden in einer Habitat-Äquivalenzanalyse der Schaden und die Sanierungsoptionen bei einem hypothetischen Vorfall ermittelt, bei dem ein fiktives Feuchtgebiet geschädigt wurde.

Bei dem Vorfall ist Wasser mit einem hohen Säuregehalt aus einer Industrieanlage ausgelaufen. Das Feuchtgebiet hat eine Fläche von 10 ha. Das stark saure Wasser hat einen erheblichen ersten Schaden bewirkt. Ausgehend vom oberirdischen Pflanzenwachstum (das als guter Indikator für die Gesundheit des Feuchtgebiets betrachtet wird) schätzen Wissenschaftler, dass zunächst 75 % der gesamten Vegetation verloren gehen. Nach fünf Jahren dürfte der Ausgangszustand des Feuchtgebiets wiederhergestellt sein. Angesichts der Art des Feuchtgebiets sowie in Anbetracht der Tatsache, dass der Ausgangszustand letztlich wieder erreicht würde, wurden keine primären Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Habitat-Äquivalenzanalyse vorgenommen. Es wurde davon ausgegangen, dass der ursprüngliche Verlust von 75 % der Vegetation in einem Zeitraum von fünf Jahren wieder ausgeglichen sein würde. Daraus ergab sich ein Sollsaldo von 21,6 Einheiten. Nähere Informationen zur Berechnung der verwendeten Einheit sowie zu den zugrunde gelegten Annahmen in dieser Fallstudie sind dem Schulungshandbuch zur UHRL zu entnehmen.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und des Wissens über benachbarte Feuchtgebiete wurde eine Ausgleichsmaßnahme konzipiert. In der näheren Umgebung befinden sich weitere Feuchtgebiete. Der Gesamtzustand dieser Feuchtgebiete könnte mit gewissen Sanierungsmaßnahmen verbessert werden. In einem Feuchtgebiet wurde festgestellt, dass die Beseitigung invasiver Pflanzen den Gesamtzustand gemessen an der von natürlicher Feuchtgebiet-Vegetation bedeckten Fläche verbessern würde. Es wurde geschätzt, dass die oberirdische Vegetation gemessen am Zustand vor dem Vorfall von 50 % auf nahezu 100 % erhöht werden könnte. Die Planung und die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen würden sich über zwei Jahre erstrecken, und nach weiteren drei Jahren hätte sich die Vegetation von 50 % auf 100 % erhöht.

Für die Verbesserung dieses Feuchtgebiets auf einer Fläche von 1 ha wurde ein Vorteil (oder Habensaldo) von 15,5 Habensaldo-Einheiten bezogen auf die erwartete Lebensdauer des verbesserten Feuchtgebiets ermittelt.

Um die für das gesamte Feuchtgebiet berechneten 21,6 Schadenseinheiten (Sollsaldo) durch die Sanierung eines benachbarten Feuchtgebiets (Habensaldo) auszugleichen, müssten also in einem beeinträchtigten Feuchtgebiet invasive Pflanzen auf einer Fläche von $21,6/15,5 = 1,4$ ha beseitigt werden.

Die Kosten der Sanierung einer Feuchtgebiet-Fläche von 1,4 ha (Planung und Konzeption, Einholen von Genehmigungen, Durchführung, Beaufsichtigung, Bewirtschaftung, Überwachung usw.) werden mit ca. 50 000 EUR/ha angesetzt. Die Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahme zum Ausgleich der Schäden würden sich also auf $1,4 \times 50\,000 \text{ EUR} = 70\,000 \text{ EUR}$ belaufen.



LIFE99 NAT/A/006054 (Vor der Sanierung)
Anlage eines Seitenkanals am Wehr „Eibelsau“ mit fließendem Wasser und Vegetation, der Fischwanderungen flussaufwärts ermöglicht.



LIFE99 NAT/A/006054 (Nach der Sanierung)

Beispiel einer wertbezogenen Äquivalenzanalyse: Kontamination eines Flusses

Diese Fallstudie beschreibt eine wertbezogene Äquivalenzanalyse zur Skalierung einer Sanierungsmaßnahme, mit der Schäden infolge der hypothetischen Verunreinigung eines Flusses ausgeglichen werden sollen. Bei einer wertbezogenen Äquivalenzanalyse werden Haben- und Sollsaldo ausgehend vom Geldwert als Maßstab sowohl der Verluste (Sollsaldo) als auch der Vorteile vorgeschlagener Sanierungsmaßnahmen (Habensaldo) miteinander verglichen. Wie bei jeder Äquivalenzanalyse sollten Sanierungsmaßnahmen so ausgewählt werden, dass Ressourcen und Dienstleistungen in einer den geschädigten Ressourcen bzw. den beeinträchtigten Dienstleistungen hinreichend ähnlichen Art, Qualität und Quantität wiederhergestellt werden.

In diesem Beispielfall wurde ein 15 km langer Flussabschnitt verunreinigt, in dem wichtige Fisch- und Vogelarten zum Erhalt einer für das betreffende Gebiet bedeutenden biologischen Vielfalt beitragen. Außerdem ist der Fluss für viele Ortsansässige und für viele Touristen mit einem hohen Freizeit- und Erholungswert verbunden.

Im Rahmen einer wertbezogenen Äquivalenzanalyse wurden zwei Befragungen durchgeführt, um zum einen den Verlust infolge der Verunreinigung des Flusses und zum anderen den mit entsprechenden Sanierungsmaßnahmen verbundenen Gewinn zu ermitteln. Mit der ersten Befragung sollte der mit dem Verlust des Flusslebensraums und mit der Einbuße an Freizeit- und Erholungsqualität verbundene Sollsaldo beziffert werden. Eine Analyse der erteilten Auskünfte ergab, dass die befragten Personen ihren individuellen Verlust infolge der Verunreinigung des Flusses mit jeweils 60 EUR veranschlagten. Insgesamt ergab sich für die betroffene Bevölkerung somit ein Sollsaldo von ca. 15 Mio. EUR.

Mit der zweiten Befragung sollte der Wert des Habensaldos ermittelt werden, der mit verschiedenen Kombinationen von drei möglichen Sanierungsmaßnahmen verbunden wäre: 1. einem Plan für eine Ausgleichssanierung in einem anderen Gebiet, der eine Sanierung von Flussabschnitten in anderen Gebieten der Region vorsah, 2. einer Ausweitung der Zugangsmöglichkeiten zum Fluss für Freizeit- und Erholungszwecke und 3. Verbesserungen an nicht verunreinigten Flüssen in der Umgebung. Nach einer Datenanalyse wurde der Wert der verschiedenen Sanierungsvorhaben für die Öffentlichkeit bestimmt. Aufgrund der Analysen wurden vier Kombinationen von Sanierungsmaßnahmen ermittelt, bei denen sich ein Habensaldo von 60 EUR/Person bzw. von insgesamt 15 Mio. EUR ergeben würde.

Die kostenwirksamste Kombination sah die Wiederherstellung eines dem verunreinigten Flusslebensraum ähnlichen Flusslebensraums auf einer Länge von 10 km sowie Ausweitungen der Zugangsmöglichkeiten und Verbesserungen in 15 Abschnitten an nicht verunreinigten Flüssen in der Umgebung vor. Insgesamt wurden die Kosten für die Durchführung dieser Ausgleichssanierung mit 6 Mio. EUR veranschlagt.

Schlüsseldaten

Die Mitgliedstaaten mußten bis zum 30. April 2013 über die Umsetzung der UHRL berichten. Die Europäische Kommission wird ihre Stellungnahme bis zum 30. April 2014 veröffentlichen.

Weitere Informationen

Umwelthaftungsrichtlinie – amtlicher Wortlaut:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:143:0056:0075:DE:PDF>

Website der Europäischen Kommission zur Umwelthaftungsrichtlinie:

<http://ec.europa.eu/environment/legal/liability/index.htm>

Website der Europäischen Kommission zur Habitat-Richtlinie:

http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/index_en.htm

Website der Europäischen Kommission zur Vogelschutzrichtlinie:

http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/birdsdirective/index_en.htm

Website der Europäischen Kommission zur Wasserrahmenrichtlinie:

http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/index_en.html

Europäische Kommission (2010), Bericht über die Wirksamkeit der Umwelthaftungsrichtlinie, Brüssel

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0581:FIN:DE:PDF>

Millennium Ecosystem Assessment (Bewertung von Ökosystemdienstleistungen): <http://www.unep.org/maweb/en/index.aspx>

Studien *The Economics of Ecosystems & Biodiversity* (TEEB): <http://www.teebweb.org/>

Insurance Europe

<http://www.insuranceeurope.eu/publications/639/72/Navigating-the-Environmental-Liability-Directive-A-practical-guide-for-insurance-underwriters-and-claims-handlers?cntnt01hideAllFilters=1>

Das Schulungshandbuch zur UHRL und die entsprechenden Folien können auf der genannten Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <http://ec.europa.eu/environment/legal/liability/index.htm>



doi:10.2779/27037

ISBN 978-92-79-29751-9



Amt für Veröffentlichungen